



Entwurf Prof. H. K. Frenzel, Berlin / Stand der sozialdemokratischen Presse

Unterzeichnung zu verlangen, so gerät der ganze Auftrag in Gefahr. Das mag sein, aber solcher Erwägung und Erfahrung verdankt das Bestätigungsschreiben seine Entstehung und fast allgemein gültige Verbreitung. Ein Bestätigungsschreiben wird Ihnen kein Kaufmann übelnehmen, nur dürfen Sie nichts anderes hineinschreiben, als Sie vereinbart haben. Wenn Sie also Ihrem Bestätigungsschreiben die Lieferungsbedingungen des B. d. G. beilegen wollen, was durchaus ratsam ist, so müssen Sie auch gesagt haben, daß Sie Mitglied des B. d. G. sind und sich an die von dem Bunde aufgestellten Lieferungsbedingungen gebunden erachten. Ich habe noch nicht gehört, daß jemand mit einem derartigen Hinweise schlechte Erfahrungen gemacht hätte.

V. In unserem Rechtsfalle muß nun wie wir gesehen haben, der Richter davon ausgehen, daß über die Bezahlung der Skizzen nichts vereinbart worden ist. Er muß also das Gesetz zu Rate ziehen. Manche Leute, oder genauer gesagt, der von seinem Recht von vornherein überzeugte Mandant, meinen allerdings, das sei ganz überflüssig, denn es gilt ja das schöne Sprichwort: Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert! Aber Sprichwörter sprechen bekanntlich immer etwas anderes aus als ihre Worte sagen. Und das gilt bei unserem Sprichwort besonders für das Geschäftsleben. Es wird genug lohnenswerte

Arbeit geleistet, die sich nur indirekt oder auch gar nicht bezahlt macht. Also ist um das Gesetz nicht herumzukommen. Aber welches Gesetz ziehen wir zu Rate?

VI. Der Gebrauchsgraphiker besitzt natürlich das Kunstschutzgesetz von 1907 und sieht das Register nach. Da lernte ich einmal vor vielen Jahren einen Arzt kennen, der meinte: »Ihr Juristen habt es doch am allereinfachsten. Wenn einer zum Beispiel Käse verkauft, gekauft oder gestohlen hat, dann nehmt ihr euer Gesetzbuch, sucht im Register: »Käse, Käse, Käse«, bis ihr den Paragraphen habt, und dann lest ihr aus dem Paragraphen ab, was los ist!« Na dann suchen Sie einmal nach diesem Rezept in dem Register: Skizze, Skizze, Skizze. Sie finden nichts. Zunächst sind Sie nämlich in die falsche Tür geraten.

a) Wenn Sie einen Auftrag hereinnehmen, sind Sie nicht Künstler, sondern Geschäftsmann, Sie schließen ein Rechtsgeschäft ab. Das Kunstschutzgesetz handelt aber nur von Ihrer Vaterschaft, nämlich an Ihrer Schöpfung, und von Ihren väterlichen Rechten an diesem Ihrem Kinde und gegen andere, die sich dagegen etwas herausnehmen. In Rechtsgeschäften ist das bürgerliche Gesetzbuch zuständig, bei Kaufleuten auch das Handelsgesetzbuch; letzteres ist bei Ihnen aber die Ausnahme, weil Sie regelmäßig, wenn Sie nämlich nicht eine